



Stand: 24.11.2015

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)

Kriterien und Bedingungen für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung einer tiergerechten Nutztierhaltung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Niedersachsen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der VO (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (ABl. der EU L 193 Agrar-Freistellungsverordnung), dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Ziel ist es gesellschaftlich akzeptierte und vom Tierhalter leistbare Haltungsbedingungen, in denen transparent und nachvollziehbar der Schutz und das Wohlbefinden eines jeden Tieres sichergestellt ist

Tierschutzrechtliche Vorgaben können ohne Forschungsergebnisse nicht erarbeitet und ohne praktische Handlungsempfehlungen nicht umgesetzt werden.

- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Haushaltsmittel besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Behörde (s. Nr. 6.2) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Finanzierung der Maßnahme

- 2.1 Gefördert werden können die zuwendungsfähigen Ausgaben, die der Umsetzung des unter Nr. 1. genannten Ziels dienen, für:

2.1.1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

2.1.2 Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

- 2.2 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt auf Grundlage und nach den Vorschriften der VO (EU) Nr. 702/2014 und hier im Besonderen die Artikel 21 und 31.

- 2.3 Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass ab dem 01.07.2016 die Angaben nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen Beihilfen-Website veröffentlicht werden soweit die Veröffentlichungsschwellen nach Artikel 9 Abs. 2 dieser Verordnung überschritten werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können sein:

- Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1: Institutionen und Organisationen, die im Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen tätig sind.
- Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.2: Institutionen und Organisationen, die im Bereich Forschung und Entwicklung tätig sind.

3.2 Begünstigte der Zuwendungen nach Ziffer 2.1.1 sind landwirtschaftliche Betriebe, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 erfüllen.

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

3.3.1 Direkte Geldleistungen an in der Primärproduktion tätige Unternehmen sowie

3.3.2 Unternehmen,

- in Schwierigkeiten gem. Artikel 2 Ziffer 14 der VO (EU) Nr. 702/2014,
- über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach §§ 807 ZPO oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben sowie
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3.3.3 - die Mehrwertsteuer soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteils- oder Vollfinanzierung (bis zu 100%) gewährt.

4.2 Zuwendungsfähig nach Ziffer 2.1.1 sind:

- Ausgaben für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Weiterbildung, zum Wissenstransfer und für Informationsmaßnahmen (Personal- und Sachausgaben einschl. Reisekosten im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) unter Berücksichtigung der dazu ergangenen niedersächsischen Regelungen)

Zuwendungsfähig nach Ziffer 2.1.2 sind:

- Personalausgaben für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden,
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Nutzungsdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (als zuwendungsfähige Ausgabe);
- Ausgaben für Auftragsforschung und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
- Ausgaben für Tests und Untersuchungen, für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Bei den Maßnahmen muss im Bedarfsfall eine regelmäßige wissenschaftliche Betreuung über den Erprobungs-/Testzeitraum gesichert sein.
- 5.2 Bei wissenschaftlich begleiteten Projekten muss von der das Projekt durchführenden wissenschaftlichen Einrichtung eine regelmäßige Berichterstattung über den Stand des Projektes sichergestellt werden.
- 5.3 Die Zuwendungen nach Ziffer 2.1.1 werden dem Anbieter des Wissenstransfers und der Informationsmaßnahmen gezahlt. Die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen müssen über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen.
- 5.4 Die Zuwendungen nach Ziffer 2.1.2 werden der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung direkt gewährt. Sie umfassen keine Zahlungen, die im Agrarsektor tätigen Unternehmen auf der Grundlage der Preise für die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährt werden. Ein nach Ziffer 2.1.2 gefördertes Vorhaben muss für

alle Unternehmen, die in dem betreffenden landwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätig sind, von Interesse sein.

Die Informationen zum geförderten Vorhaben werden gem. Artikel 31 (3) und (4) VO (EU) Nr. 702/2014 entsprechend im Internet veröffentlicht.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Regelung Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU oder im Bewilligungsbescheid abweichende Regelungen getroffen sind.
- 6.2 Bewilligungs- und Kontrollbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), Referat 204.1, Calenberger Straße 2, D-30169 Hannover.
- 6.3 Die Bewilligungsbehörde führt die nach Artikel 13 der VO (EU) Nr. 702/2014 vorgesehenen ausführlichen Aufzeichnungen mit den Informationsmaßnahmen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Förderakten ab dem Tag der Zuwendungsgewährung 10 Jahre lang aufzubewahren.
- 6.4 Der Antragsteller hat vor Beginn der Arbeiten für ein Vorhaben oder einer Tätigkeit einen schriftlichen Antrag mit dem Inhalt nach Artikel 6 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 702/2014 zu stellen.
In dem Antrag sind insbesondere Ziele und geplanter Ablauf der Maßnahme sowie die Finanzierungsplanung ausführlich und transparent darzulegen.
Der Antrag ist durch ML dann dahingehend zu bewerten, ob damit Ziele verfolgt werden, die im erheblichen Landesinteresse liegen.
Ferner ist zu prüfen, ob die Anforderungen der lfd. Nr. 5.2 und 6 eingehalten sind.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Angaben im Antrag und in den sonstigen eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB).

- 7.2. Die Laufzeit dieser Maßnahme wird vom 10.12.2015 bis zum 30.06.2021 angesetzt.

Entwurf